

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

An die Teilnehmer und Teilnehmerinnen
des Scoping-Verfahrens

Karlsruhe 15.07.2021
Referat 54.2
Name Sarah Leyda
Durchwahl 0721 926 [REDACTED]
8983/Dep. Tiefloch/
Planfeststellungsverfah-
ren Deponieerweiterung
Aktenzeichen 2020

Scoping-Verfahren zu dem Planfeststellungsverfahren der Erweiterung der Deponie Tiefloch in Baden-Baden

Ergebnisprotokoll

Anlagen:

- Tischvorlage - Scopingpapier - Erweiterung der Deponie Tiefloch vom 04.11.2020 des Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH
- Stellungnahme des Referats 55 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.12.2020
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 15.01.2021
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Höhere Forstbehörde) vom 15.01.2021
- Stellungnahme der Bürgerinitiative Deponie Tiefloch vom 18.01.2021
- Stellungnahme der Naturschutzverbände (BUND, LNV, NABU) vom 18.01.2021
- Stellungnahme der Stadt Baden-Baden (Sachgebiet Arbeitsschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Luft und Klima, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde) vom 28.01.2021

I. Allgemeines

Seit 1973 betreibt die Stadt Baden-Baden, vertreten durch die Stadtwerke Baden-Baden, die Deponie Tiefloch. Jährlich werden auf der Deponie ca. 15.000 – 20.000 t mineralische Abfälle abgelagert und ca. 19.000 t Abfälle umgeschlagen. Die Restlaufzeit der Deponie beträgt im aktuell genehmigten Zustand noch

rund sieben Jahre. Aus diesem Grund soll die Deponie erweitert werden. Durch eine optimierte Geländeprofilierung ist es möglich, ein zusätzliches Verfüllvolumen von ca. 500.000 – 550.000 m³ zu generieren. Dadurch wäre eine Laufzeitverlängerung um ca. 20 – 25 Jahren möglich.

Für eine Deponieerweiterung ist ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) notwendig. Darüber hinaus ist das Vorhaben nach § 6 i. V. m. Ziff. 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als UVP-pflichtig einzustufen.

Im Rahmen eines sogenannten Scoping-Verfahrens gemäß § 15 Abs. 3 UVPG sollen Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung besprochen und insbesondere Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben ermittelt werden, die der Vorhabenträger im UVP-Bericht darzulegen hat. Zu diesem Zweck gibt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zur Besprechung.

Da aufgrund der Corona-Pandemie kein Scoping-Termin veranstaltet werden konnte, wurde gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) eine Online-Konsultation und somit ein schriftliches Scoping-Verfahren durchgeführt. Den Trägern öffentlicher Belange, den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie der Bürgerinitiative „Deponie Tiefloch“ wurde das Scoping-Papier per E-Mail am 08. Dezember 2020 zugesandt und damit die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben. Auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde auf die Möglichkeit zur Online-Konsultation hingewiesen. Das Scoping-Papier wurde dort ebenfalls am 08. Dezember 2020 veröffentlicht.

Aufgrund § 15 Abs. 3 S. 3 UVPG wird das Ergebnis des Scopings wie folgt dokumentiert:

II. Stellungnahmen

Im Rahmen des schriftlichen Scoping-Verfahrens sind folgende Stellungnahmen beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen:

- Stellungnahme des Referats 55 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.12.2020
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 15.01.2021

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg (Höhere Forstbehörde) vom 15.01.2021
- Stellungnahme der Bürgerinitiative Deponie Tiefloch vom 18.01.2021
- Stellungnahme der Naturschutzverbände (BUND, LNV, NABU) vom 18.01.2021
- Stellungnahme der Stadt Baden-Baden (Sachgebiet Arbeitsschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Luft und Klima, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde) vom 28.01.2021

III. Video-Konferenz zwischen dem Vorhabenträger, der Bürgerinitiative und dem RP Karlsruhe

Am 09. März 2021 fand eine Video-Konferenz zur Besprechung der Stellungnahme der Bürgerinitiative Deponie Tiefloch mit Vertretern des Vorhabenträgers und Vertretern des RP Karlsruhe statt.

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechung wurde insbesondere das Thema Ablagerung von PFC-haltigem Boden/Bauschutt besprochen.

Die Stadtwerke Baden-Baden legten dar, dass in den Antragsunterlagen die Ablagerung von PFC-haltigen Böden/Bauschutt in einem Monobereich gutachterlich im Hinblick auf den Grundwasserschutz, Sickerwasser und Staubinhaltsstoffe bewertet und in der technischen Planung nach aktuellem Stand der Technik berücksichtigt wird.

Sogenannter „Mülltourismus“ sei nicht beabsichtigt. Der Monobereich solle ausschließlich zur Ablagerung von PFC-haltigen Materialien aus regionalen Kleinmaßnahmen aus dem Stadtgebiet Baden-Baden zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Forderung der BI, ein Fachgutachten bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte der Deponieklasse I des zu deponierenden Materials einzuholen, führt das Regierungspräsidium aus, dass ein solches nicht erforderlich ist, da insoweit auf die Einhaltung der Vorgaben der DepV geachtet wird.

Auf die von der BI angesprochenen Fragen zu den Auswirkungen der Deponieerweiterung auf die klimatischen Verhältnisse und der Wiederaufforstung der Deponiefläche nach deren Rekultivierung weist das Regierungspräsidium darauf hin, dass diese Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind und die hierzu vorzulegenden Fachgutachten im Genehmigungsverfahren eingehend geprüft werden.

Der BI wurde von Seiten der Stadtwerke Baden-Baden angeboten, sie regelmäßig über die Zwischenstände der Planungen zu informieren und einen regelmäßigen Informationsaustausch durchzuführen.

IV. Weiteres Vorgehen

Der Vorhabenträger wird für die Erstellung des UVP-Berichts zunächst die Vergabe für entsprechende Fachgutachten in die Wege leiten.

Nach der Beauftragung eines entsprechenden Fachplaners kann die Erstellung des UVP-Berichts beginnen. Diese benötigt nach der Beauftragung noch mindestens ein Jahr. Parallel zur Erstellung des UVP-Berichts wird die technische Planung weiter vorangetrieben.

Dieses Ergebnisprotokoll wird veröffentlicht.

Gez. Leyda